Nr. 3.



Abonnement vierteljährlich 3 K. Olkusz, den 15. Mai 1915.

Amtsblatt

des k. und k. Kreiskommandos in Olkusz.

28.

Kundmachung.

Zufolge Befehles des k. u. k. 1. A. E.-K. vom 5. Mai 1915, Op. Nr. 16487 wurden die Grenzen der von den österr.-ung. Truppen besetzten Kreise russisch Polens in Bezug auf Lebensmittel aufgehoben.

Die Absperrung gegen das deutsche Verwaltungsgebiet bleibt auch weiterhin aufrecht.

29.

Kundmachung.

Für die im Kreise Olkusz stattfindenden Märkte wird die Marktdauer auf die Zeit von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt.

Das Verbot des Wagenverkehres zur Nachtzeit (von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh) bleibt aufrecht.

30.

Anordnung

betreffend die Sonntagsruhe.

Am Sonntag dürfen alle Geschäfte einschließlich der Friseursalons nur von 8 bis 11 Uhr vormittag geöffnet sein.

Die Tabaktrafiken sind außer vormittag von 8–11 Uhr, auch abends von 6–8 Uhr offen zu halten.

Für Gasthäuser und Konditoreien gilt die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht.

Die Apotheken müssen wie an Werktagen bis 9 Uhr abends offen bleiben.

31.

Kundmachung

betreffend den Schnapsschmuggel aus Galizien in den Kreis Olkusz.

Laut mehreren hier eingelangten übereinstimmenden Meldungen nimmt der Schnapsschmuggel aus Galizien über die Grenze in den Kreis Olkusz in den letzten Tagen stark überhand.

Vorwiegend sind es junge Leute im Alter von 14–18 Jahren, die Alkoholmengen in Quantitäten von 10 bis 30 l in Schweinsblasen über die Grenze in den Kreis zur Nachtzeit schaffen und denselben in den Dörfern im Umhergehen von Haus zu Haus in kleinen Mengen an die Bewohner verkaufen.

Dieses Vorgehen ist geeignet, die Trunksucht der Bauernbevölkerung wirksam zu unterstützen, insbesondere aber die heranwachsende Jugend frühzeitig an den Alkoholgenuß zu gewöhnen.

Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, habe ich die Sicherheitsorgane des Grenzgebietes angewiesen, nach Schnapsschmugglern eifrigst zu fahnden und im Betretungsfalle die geschmuggelten alkoholischen Getränke an Ort und Stelle auszulassen.

Dies ist in allen Gemeinden in ortsüblicher Art zu verlautbaren.

32.

An alle Gemeindeämter und k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos des Kreises.

Es wurde wahrgenommen, daß noch immer weißes Brot gebacken wird.

Da die größte Sparsamkeit mit den vorhandenen Vorräten geboten erscheint, wird unter Berufung auf

den Befehl des k. u. k. A. E.-K. vom 16. Februar 1915 angeordnet wie folgt:

1. Die Verwendung und der Verkauf von reinem Weizen- und Roggenmehl zur Erzeugung von Bäckerei und Brot in den öffentlichen Bäckereien sowie im Haushalte wird untersagt.
2. Das Brot darf nur aus einem Mischmehl nach dem nachstehenden Prozentverhältnisse erzeugt werden:
   70 % Weizenmehl mit 30 % Kartoffelmehl oder
   70 % „ „ 30 % gekochte Kartoffeln oder
   50 % „ „ 25 % Gerstenmehl und 25 % Kartoffelmehl oder
   50 % Weizenmehl mit 25 % Gerstenmehl und 25 % gekochte Kartoffeln oder
   70 % Roggenmehl mit 30 % Kartoffelmehl oder
   70 % „ „ 30 % gekochte Kartoffeln.
3. Das Mischverhältnis ist auf jedem einzelnen Brote auf einem auf den rohen Teig aufzulegenden und sodann mitzubackenden Zettel deutlich und leserlich ersichtlich zu machen.
4. Die Gemeindevorsteher und die k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen.
   Diese Anordnungen sind jedem Bäckereibesitzer separat zur Kenntnis zu bringen.

33.

Strafurteile des Gerichtes

beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz.

1. Ignaz Ziba, Stephan Ziba und Philipp Ptonka alle aus Bolesław, Verbrechen des Einbruchsdiebstahls, erstere je ein Jahr, letzterer 16 Monate schweren und verschärften Kerker.

2. Sofie Pawlik und Marianna Poczesna aus Bolesław, Ansichbringen gestohlenen Gutes, je 3 Monate verschärften Kerker.

3. Johann Chmielewski und Paul Kapusniak, beide aus Zawiercie, Verbrechen des Raubes: ersterer verurteilt zum Tode durch den Strang, jedoch mit Rücksicht auf besondere Milderungsumstände im Gnadenwege in zehnjährigen schweren und verschärften Kerker umgewandelt.

Letzterer mit Rücksicht auf das noch nicht vollendete 20. Lebensjahr zwölf Jahre schweren Kerker.

4. Felix Szafrański aus Sosnowice, Verbrechen des Diebstahls, 4 Monate schweren Kerker.

5. Stanislaus Leks aus Pradlo, Verbrechen des Diebstahls, 1 Monat schweren Kerker.

34.

Todesurteil.

Michael Siało aus Racławice, 17 Jahre alt, wurde wegen Verbrechens des meuchlerischen und bestellten Verwandtenmordes, begangen dadurch, daß er am 15. April 1915 zu Racławice tückischer Weise, vom Franz Mozor hierzu bewogen, gegen seinen schlafenden Vater Jan Siols in der Absicht ihn zu töten, durch Schläge mit einer Hacke gegen den Kopf auf eine solche Art handelte, daß daraus sofort der Tod des Genannten erfolgte, zu zehnjährigem schweren Kerker, und Franz Mozor aus Racławice, 24 Jahre alt, wegen Verbrechens der Mitschuld am Verwandtenmorde, begangen dadurch, daß er die Uebeltat des Michael Siolo durch Anraten und Unterricht vorsätzlich veranlaßte, zum Tode durch den Strang, umgewandelt in Tod durch Erschießen verurteilt. Das Urteil wurde am 5. Mai 1915 vollzogen.

35.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915

betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Matrikenführung.

Die Führung der Standesregister (Matriken) ist Aufgabe der k. u. k. Militärverwaltung und erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Kreiskommandos.

§ 2.

Matrikalfälle.

Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind: die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.

§ 3.

Zuständiger Matrikenführer.

Die Führung der Matrik obliegt für Angehörige der römisch-katholischen Kirche dem zuständigen Seelsorger, in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenfall ereignet hat.

Der Kreiskommandant kann durch eine im Amtsblatte verlautbarte Verfügung die zuständigen Seelsorger einer anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaft betrauen.

§ 4.

Matrikenbücher.

Die Standesregister werden nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare geführt. Geburts-, Ehe- und Sterbematriken werden in abgesonderte Bände mit fortlaufender Seitenzahl zusammengefaßt.

Die Matriken werden in polnischer Sprache geführt.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Matrikenführer (§ 3) binnen 8 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muß alle zur Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Formulares (§ 4) notwendigen Angaben enthalten.

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschließen.

§ 6.

Anzeigepflichtige Personen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschließung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und, wenn auch sie verhindert ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schließlich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und, wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

§ 7.

Aenderung und Berichtigung der Standesregister.

Wenn infolge später eingetretener Tatsachen wie durch Legitimierungen, Ehescheidungen oder dergleichen — der Inhalt der Matrik den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, hat der zuständige Matrikenführer die Matrik in der Weise zu ergänzen, daß die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt. Die urkundlichen Nachweise für die eingetretene Aenderung der Standesverhältnisse sind der Matrik anzuschließen. Berichtigungen der Standesregister wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Kreiskommandos vorgenommen werden.

Andere Aenderungen sind verboten. Die Seelsorger und Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung der Anzeigen (§§ 5 und 6) sowie den Eintritt der im ersten Absatze bezeichneten Tatsachen zu überwachen und nach Erfordernis die Eintragung oder Ergänzung von Amtswegen vorzunehmen oder — wenn sie nicht selbst zuständige Matrikenführer sind — beim zuständigen Matrikenführer — zu veranlassen.

§ 8.

Matrikenauszüge.

Auszüge aus dem Standesregister müssen nach dem als Beilage B angeschlossenen Formulare ausgefertigt werden. Die Eintragungen in die Auszüge müssen nach Form und Inhalt mit den Eintragungen im Standesregister übereinstimmen: sie sind vom zuständigen Matrikenführer zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 9.

Beweiskraft.

Den Standesregistern und den Matrikenauszügen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 10.

Uebertretungen und Strafen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zweihundert Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft.

Die Nachahmung oder Fälschung eines Matrikenbuches oder eines Matrikenauszuges wird nach den Militärstrafgesetzen geahndet.

Erzherzog Friedrich, F. M. m. p.

36.

Verordnung des Oberkommandanten vom 16. Februar 1915,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffen und Munition für Feuerwaffen müssen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zum Tragen von Waffen oder Munition berechtigten, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung herangezogenen Beamten und Angestellten bezüglich jener Waffen und Munition, die zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) das im ausübenden Dienste stehende, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung bestellte Wachpersonal bezüglich jener Waffen und Munition, zu deren Gebrauche es ermächtigt wird;

c) die Mitglieder der der österreichich-ungarischen bewaffneten Macht eingereihten oder ihr unterstellten Krieger-, Bürger- oder Schützenkorps;

d) die zur Erzeugung oder zum Verkaufe von Waffen oder Munition durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung ermächtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen und Munition, hinsichtlich deren sie nachweisen können, daß sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Kreiskommandos dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden.

Das Kreiskommando kann bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf das Tragen von Waffen und Munition insoweit gestatten, als dies zur persönlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendig ist.

§ 2.

Sprengstoffe müssen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festgesetzten Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden.

Von der Pflicht der Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung berechtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge, hinsichtlich deren sie nachweisen können, daß sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben;
b) die Bergbauunternehmungen hinsichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, soweit sie eine Bewilligung hierfür vom Kreiskommando erwirkt haben;
c) jene Personen, die vom Kreiskommando zum Zwecke des Betriebes einer Gewerbeunternehmung in bestimmtem Umfange die Bewilligung zum Bezuge der notwenigen Sprengstoffe erwirkt haben.

§ 3.

Im Falle des Besitzes von Waffen, Munition oder Sprengstoffen hat der Besitzer für deren zweckmäßige Verwendung und Verwahrung Vorsorge zu treffen; die Gemeinde ist für die Beobachtung der notwendigen Vorsichten innerhalb ihres Gebietes verantwortlich.

§ 4.

Durch diese Verordnung wird das Tragen und der Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen für Zwecke der österreichisch-ungarischen oder der verbündeten Wehrmacht nicht berührt.

§ 5.

Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M.-St.-G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Uebertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu höchstens sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

37.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers, des Gemeinderates und der Sołtysy.

II.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde; er leitet die Verwaltung der Gemeinde, sowohl im eigenen, wie im übertragenen Wirkungskreise, er vollzieht die Aufträge und Befehle des k. und k. Kreiskommandos, die Beschlüsse des Gemeinderates, und erteilt Aufträge den Soltysen und anderen Gemeindefunktionen, er beaufsichtigt die richtige Durchführung bezw. Befolgung dieser Aufträge und die planmäßige Einhebung der Gemeindesteuern. Der Gemeindevorsteher beruft die Sitzungen des Gemeinderates und sorgt als Vorsitzender für den ordnungsmäßigen Verlauf derselben. Ihm obliegt die Sorge für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner, und er hat entsprechende Anträge dem Gemeinderate vorzulegen.

Im Falle der Verhinderung des Gemeindevorstehers vertreten ihn in allen seinen Befugnissen die vom Gemeinderate zu Vertretern des Gemeindevorstehers gewählten und vom k. u. k. Kreiskommandos bestätigten Gemeinderatsmitglieder.

Der Gemeinderat unterstützt den Gemeindevorsteher in seiner Amtsführung.

Im eigenen Wirkungskreise beschließt er die Art und Weise der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Verwendung des Ertrages, übt die Kontrolle dieser Verwaltung und der eventuell vorhandenen Gemeindefonds aus; ernennt die Gemeindeangestellten und wählt vorbehaltlich der Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos die Vertreter des Gemeindevorstehers und die Soltysen. Er beschließt die Gehaltshöhe der Gemeindeangestellten; beschließt die zur Durchführung des eigenen Wirkungskreises notwendigen Gemeindesteuern und beaufsichtigt deren Verwendung. Er bestimmt den Schlüssel zur deren Bemessung und überwacht die richtige, planmäßige Einhebung.

Der Gemeinderat beschließt das Gemeindebudget, ferner Maßregeln und Weisungen zur Durchführung der dem übertragenen Wirkungskreise angehörigen Agenten, und kann diesbezügliche Anträge und Anregungen an das k. u. k. Kreiskommando stellen.

Gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorsteher übt der Gemeinderat die Kontrolle über Sołtysen und Gemeindefunktionäre aus, entfernt untaugliche nötigenfalls von ihrem Posten, oder stellt entsprechende Anträge an das k. und k. Kreiskommando.

Von der jeweiligen Sitzung des Gemeinderates hat der Gemeindevorsteher 8 Tage vorher das k. u. k. Kreiskommando unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

Das Sitzungsprotokoll wird samt den Beschlüssen dem k. u. k. Kreiskommando vorgelegt.

Von dem Wirkungskreise der Sołtysen.

Der Sołtys versieht das Amt des Dorfleiters, er sorgt für die Ordnung und Ruhe im Dorfe, und beaufsichtigt die Befolgung der kundgemachten Vorschriften.

Ueber die Bedürfnisse der Ortschaft, über begangene Uebertretungen und eigene Beobachtungen hat er an das zuständige Gemeindeamt Bericht zu erstatten. Die Aufträge des Gemeindevorstehers hat er gewissenhaft und eifrigst zu befolgen. Er untersteht in jeder Beziehung der Gemeindevertretung und wird von dieser insbesondere durch einen etwa in der Ortschaft wohnhaften Gemeinderat überwacht.

38.

Das Schulwesen.

Privatschulen.

Im Sinne der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 7. März 1915 § 10 dürfen die Privatschulen, in denen Kinder im Alter zwischen dem 6. und 12. Jahre, die allgemeine Volksschulbildung erhalten

sollen. nur mit Bewilligung des Armee-Etappenkommandanten unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen fortgeführt oder gegründet werden. Eine solche Bewilligung, welche im allgemeinen nur ausnahmsweise und bei eingelebtem Lokalbedarfe erteilt werden kann, kann jederzeit widerrufen werden. Die Bedingungen in Bezug auf Unterricht, Erziehung und Gesundheitspflege müssen den gleichartigen Anforderungen an öffentlichen Volksschulen im Wesentlichen entsprechen. Die Schulaufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem dem k. u. k. Kreiskommando zugeteilten Schulinspektor zu.

Dem Gesuche um eine derartige Konzession ist folgendes beizuschließen:

1. Befähigungszeugnisse des Schulleiters und der Lehrerkräfte.

2. Sittenzeugnisse des Schulleiters und der Lehrerkräfte.

3. Lehrplan für die zu gründende Schule.

4. Detailledaten, betreffend die Einrichtung und Unterbringung der Anstalten.

Vor devinitiver Entscheidung des Gesuches darf man eine Privatschule nicht eröffnen.

In Judenschulen (Chaider) dürfen Lehrgegenstände der Volksschulen nicht unterrichtet werden.

Die Gründung und Einrichtung von Winkelschulen wird strenge bestraft.

39.

Zirkularerlaß an die Führer der Standesregister.

Zum Zwecke der Einführung der allgemeinen Schulpflicht durch Gründung von Volksschulen in allen Ortschaften des Kreises, werden bereits jetzt statistische Daten gesammelt und finde ich daher folgendes anzuordnen:

Alle Matrikenführer haben spätestens bis 1. Juli 1915 den Ausweis der schulpflichtigen Kinder, geboren in den Jahren: 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908 an das k. u. k. Kreiskommando in Olkucz vorzulegen.

Die Ausweise sind chronologisch abgesondert für Knaben und Mädchen anzufertigen. Außer dem Namen und Geburtsdatum des schulpflichtigen Kindes ist auch der Name des Vaters anzugeben.

Die Vorschriften für die Schulleiter über die Führung der Schulmatriken werden in nächster Zeit folgen.

40.

Kundmachung betreffend die Leichenbeschau.

Zwecks Regelung der Leichenbeschau im Kreise Olkusz ordne ich folgendes an:

1. Alle Gemeinden und Ortschaften, in denen Gemeinde- und Ortsvorsteher fungieren, haben sofort einem großjährigen, vertrauungswürdigen, gerichtlich nicht bestraften, schreib- und lesekundigen und im Orte ansässigen Manne die Funktion des Leichenbeschauers zu übertragen.

Gleichzeitig ist auch ein Stellvertreter des Leichenbeschauers zu bestimmen.

2. Der Leichenbeschauer und dessen Stellvertreter haben in einem jeden Falle genau zu untersuchen, ob der Dahingeschiedene eines natürlichen Todes gestorben ist.

3. Nach Konstatierung eines natürlichen Todes soll der Leichenbeschauer oder dessen Stellvertreter den Angehörigen des Verstorbenen den Totenschein, der dem zuständigen Pfarrer, oder wenn der Verstorbene ein Jude oder ein Andersgläubiger war, dem Gemeindevorsteher einzuhändigen ist, ausfolgen.

4. Der Zeitpunkt der Beerdigung einer Leiche wird:

a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober auf 36,
b) vom 1. November bis 31. März auf 48 Stunden nach dem Tode festgesetzt.

5. In den Gemeinden und Ortschaften, in welchen Aerzte oder Feldschers ansässig sind, können nur Aerzte beziehungsweise Feldschers die Funktionen eines Leichenbeschauers und dessen Stellvertreters ausüben.

6. Die Leichenbeschau muß in einem jeden Falle, spätestens 24 Stunden nach dem Tode erfolgen und der Totenschein sofort nach Besichtigung der Leiche ausgestellt werden.

7. Wenn der Leichenbeschauer den Tod infolge einer ansteckenden Krankheit (Cholera, Dysenterie, Scharlach, Bauchtyphus, Flecktyphus, Diphterie, Blattern) feststellt, hat er auch den Totenschein auszufolgen, gleichzeitig aber die Konstatierung der Infektionskrankheit sofort dem Gemeinde- respektive dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher dies schriftlich unverzüglich dem:

a) k. u. k. Kreiskommando in Olkusz,
b) nächsten k. u. k. Militär-Kommando und
c) zuständigen k. u. k. Gendarmerie-Kommando mit der Angabe, ob im Orte nähere solche Krankheitsfälle vorkommen, anzuzeigen hat.

8. Es ist strenge verboten, daß ein Pfarrer, oder ein Gemeinde-, respekt. Ortsvorsteher die Beerdigung eines Verstorbenen am oder außerhalb dem Friedhofe ohne einen Totenschein anordnet.

Das Begraben einer Leiche außerhalb der Friedhöfe ist, mit Ausnahme der Cholera-Friedhöfe, absolut unzulässig.

9. Wenn der Leichenbeschauer oder dessen Stellvertreter eine nicht natürliche Totenursache, mithin einen zufälligen Tod, Selbstmord, Totschlag oder Mord konstatiert, darf er den Angehörigen den Totenschein nicht ausfolgen.

In diesen Fällen hat der Leichenbeschauer darüber dem Gemeinde- oder Ortsvorsteher Bericht zu erstatten, und dieser den Vorfall unverzüglich, schriftlich

a) dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz,
b) dem k. u. k. Kreisgerichte in Olkusz,
c) dem nächsten k. u. k. Militär-Kommando,
d) dem nächsten k. u. k. Gendarmerie-Kommando

zu melden.

Diese Meldungen müssen auf kürzestem Wege, also durch einen (berittenen) Boten erfolgen.

10. Die Leiche einer durch Mord oder Totschlag dahingeschiedenen Person soll unberührt am Tatorte unter entsprechender Wache belassen werden; in anderen Fällen eines nicht natürlichen Todes ist sie in einer Totenkammer und in Ermangelung letzterer

in der Wohnung des Verstorbenen bis zur weiteren Verfügung der Behörde aufzubahren.

11. Von der erfolgten Wahl des Leichenbeschauers und dessen Stellvertreters ist ohne Verzug dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz zu berichten, worauf weitere Verfügungen getroffen werden.

12. Die nach dem weiter folgenden Muster gedruckten und in Buchform eingebundenen Totenbeschauprotokolle werden seinerzeit allen Gemeinden und Ortschaften zu Händen der Gemeinde- und Ortsvorsteher gegen Kostenersatz ausgefolgt.

13. Schließlich wird angeordnet, daß ein an einer ansteckenden Krankheit Verstorbener absolut nicht in die Kirche gebracht werden darf.

Er muß jedenfalls direkt auf den Friedhof transportiert und dort begraben werden.

Die Aufbahrung der Leichen in den Kirchen über die Nacht wird fortan unbedingt abgeschafft.

Die Leichen der an nicht ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen in die Kirchen nur zur Einsegnung gebracht werden.

Für die richtige und genaue Befolgung dieser Kundmachung werden die Herrn Pfarrer, sowie die Gemeinde- und Ortsvorsteher persönlich verantwortlich gemacht.

Totenschein.

1	Olkusz	Kreis
2		Laufende Zahl
3		Gemeinde
4		Ortschaft
5		Name und Vorname des Verstorbenen
6		Alter des Verstorbenen
7		Religion
8		Stand
9		Beruf
10		Name und Vorname des Familienvaters
11		Zuständigkeit
12		Hausnummer
13		Jahr, Monat, Tag des Ablebens
14		Todesursache
15		Tod, natürlich oder unnatürlich
16		Ob die Todesursache durch einen und welchen Arzt betätigt wurde
17		Ob der Todesfall der Behörde angezeigt wurde
18		Jahr, Monat, Tag der Beerdigung
19		Anmerkung
20		Olkusz am:
		Unterschrift des Leichenbeschauers

Karta pósmiertna.

Obwód	1	Olkusz
Liczba bieżąca	2	
Gmina	3	
Miejscowość	4	
Imię i nazwisko zmarlego	5	
Wiek zmarlego	6	
Religia	7	
Stan	8	
zatrudnienie	9	
Imię i nazwisko ojca rodziny	10	
Przynależność	11	
Numer domu	12	
Rok, miesiąc i dzień śmierci	13	
Przyczyna śmierci	14	
Smierć naturalna czy nie naturalna	15	
Czy przyczynę śmierci stwierdzil lekarz i który	16	
Czy o przyczynie śmierci doniesiono wladzy	17	
Rok, miesiąc i dzień pogrzebania zwlok	18	
Uwaga	19	
Olkusz dnia	20	
Podpis oglądacza zwlok		

Kreis, Obwód: Olkusz.

Gemeinde, gmina: ....

Ortschaft, wieś: ....

Totenbeschauprotokoll.

Protokół oględzin zwłok.

41.

Kundmachung

betreffend die Impfausweise.

Mit Berufung auf den Zirkularerlass Nr. 9, Amtsblatt Nr. 1 vom 10. April 1915, betreffend die Impfausweise, werden hiermit alle Herren Pfarrer, Gemeinde- und Ortsvorsteher aufgefordert, diese Ausweise unbedingt spätestens binnen 3 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Die Säumigen werden mit einer Geldstrafe in der Höhe von 25 Rubeln bestraft.

42.

Verordnung

an alle Gemeinden des Kreises.

Alle im hiesigen Kreise gelegenen Strassen befinden sich im vollkommen abgenützten Zustande und benötigen sofortiger Reparatur, um den schweren Wagenverkehr, der auf vielen Strecken kaum möglich ist, zu erleichtern.

Nachdem die gründliche Herstellung dieser Strassen, die bis nun ungenügend oder überhaupt nicht erhalten wurden, in kurzer Zeit nicht ausführbar ist, muss wenigstens teilweise die Reparatur gänzlich beschädigter wichtigerer Strassenstrecken durch Planierung der unebenen Stellen und Verschütten der Aushöhlungen mit Schotter sofort vorgenommen werden. Die Gemeinden werden hiemit aufgefordert, alle im dortigen Bereiche befindlichen wichtigeren Strassenzüge mit Hilfe der Ortseinwohner sofort zu reparieren, zu welchem Zwecke der nötige Schotter aus den nächstgelegenen Steinbrüchen beigestellt werden soll.

Ausserdem wird die Gemeinde aufgefordert, an Strassen- und Wegkreuzungen Wegweiser aufzustellen und dieselben mit entsprechenden Aufschriften zu versehen. Alle Gemeinde- und Ortsvorsteher sind für die strikte und genaue Befolgung obiger Massnahmen persönlich verantwortlich.

43.

Forstwesen.

I. Waldweide.

Bedingungen, unter welchen die Waldweide in den Staatsforsten gestattet wird.

1. Mit Rücksicht auf die wirtschaftlich ungünstige Lage der Landwirte wird die Waldweide in den Staatsforsten unentgeltlich gestattet.
2. Der Soltys einer jeden Ortschaft soll dem Kreiskommando ein Verzeichnis derjenigen Personen vorlegen, die das Vieh in den Staatsforsten weiden wollen.
3. Die Waldweide darf nur in den Waldteilen erfolgen, welche die Heger bezeichnen. Das Weiden in den Kulturen und Jungwaldungen ist strengstens untersagt; jedes Zuwiderhandeln wird empfindlich bestraft und die weitere Waldweide sofort eingestellt.
4. Das Weiden des Viehes muss unter Aufsicht erwachsener Hirten geschehen.
5. Das Anlegen von Feuer und das Tabakrauchen im Walde ist strengstens untersagt.
6. Das Fangen von Nutzvögeln und nützlichem Wild ist ebenfalls strengstens verboten.
7. Die Entnahme von Holz oder das Abreissen der Aeste wird bestraft.
8. Das Weiden ist von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends gestattet.
9. Diese Bedingungen erstrecken sich auch auf die Servitutsberechtigten.

II. Brennholzentnahme.

Der armen Bevölkerung wird das Sammeln von Lese- und Abfallholz in den Staatswäldern gestattet, jedoch ohne Anwendung von Säge oder Axt und nur auf Bündel unter Zuhilfenahme einer Schnur oder eines Fuchses.

Die Ausfuhr mit Fuhren ist unzulässig.

Ertappte Sägen, Aexte oder andere zur Holzfällung dienenden Werkzeuge werden konfisziert und der Täter überdies strenge bestraft.

III. Gemeinde- und Majoratswaldungen.

Jede Holzfällung und Holzausfuhr aus den Gemeinde- oder Majoratswäldern muss vorher beim Kreiskommando angemeldet werden und erst nach Genehmigung seitens des Kreiskommandos kann eine Manipulation im Walde erfolgen.

Gemeinden, in deren Gebiete sich Majoratsgüter befinden, sowie alle Gendarmeriepostenkommandos haben die Pflicht, jede Waldmanipulation dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

IV. Herrenlose oder herumstreifende Hunde.

Es wird der strengste Befehl erlassen, alle Hunde an der Leine zu halten. Zuwiderhandelnde werden strengstens bestraft.

Herrenlose oder herumstreifende Hunde werden getötet.

44.

Verordnung

betreffend die Erhaltung der Ordnung in Schlachthäusern, Schlachtbänken und Selcherwarenwerkstätten.

Die Magistrate (Gemeindevorsteher, Soltysen, Privatgesellschaften) werden aufgefordert, bei den dort befindlichen Schlachthäusern, Schlachtbänken, Selchwarenwerkstätten folgende Maßregeln zu beachten.

A. In den Schlachthäusern.

1. Das Schlachthaus muß gut eingefriedet werden.

2. In allen zum Bereiche des Schlachthauses gehörenden Ubikationen, sowie am Schlachthofe und in Aborten muß eine tadellose Reinlichkeit herrschen.

3. Für die Schlachthallen, Viehbeschauerkanzleien und Wohnungen der Hausmeister der Schlachthäuser sind die emaillierten Spucknäpfe anzuschaffen.

4. In der Kanzlei des Viehbeschauers haben sich zu befinden:

a) ein Waschtisch samt Lavoir,
b) eine Seifenschale mit Seife,
c) ein Handtuch,
d) ein Tisch mit versperrbarer Schublade,
e) Stampiglien.

5. Die Mistgruben und Jauchegruben sind in den Monaten April bis inkl. September jede 14 Tage, in den Monaten Oktober bis inkl. März monatlich zu säubern und mit Kalkmilch zu begießen.

6. Die Fleischhauer, Selcher und deren Gesellen, wie auch rituelle Schlächter haben sich reine, weiße Leinwandschürzen, reine Messer und Aexte anzuschaffen und auf die eigene Körperreinlichkeit zu achten. (Fingernägel kurz abschneiden.)

7. Nach beendeter Schlachtung ist der Betonboden sowie alle dazu verwendeten Schlachtgeräte zu waschen und zu säubern.

8. Bei den Schlachthäusern sind ober dem Eingangstore Aufschrifttafeln anzubringen, z. B.:

Städtisches Schlachthaus in Olkusz Eintritt streng verboten.

9. Das Schlachten der Tiere muß ohne unnötiges Geschrei und ohne Tierquälerei geschehen.

10. Der amtlich angestellte Viehbeschauer ist verpflichtet, ein Schlachtviehprotokoll nach folgendem Muster zu führen:

L.-No.	Tag, Monat, Stunde der Beschau	Vor- und Zuuame des Gewerbetreibenden	Anzahl der eingeführten								Tag, Monat u. Stunde des Schlachtens	Beschaubefund Unterschrift des Viehbeschauers	Anmerkung
			Bullen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine			

11. Der Viehbeschauer oder dessen Vertreter kann, zum Schlachten lediglich gut genährte Tiere und reife über 2 Wochen alte gut genährte Kälber zulassen wenn gleichzeitig die von dem Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Gebühren von der betreffenden Stadt (Gemeinde, Dorf), Privatgesellschaft erlegt werden.

Mit Ende des Monates sowie mit Jahresende hat der Viehbeschauer die Anzahl der geschlachteten Tiere zu addieren.

Die Tiere müssen lebend und nach dem Schlachten beschaut werden und das genießbare Fleisch auf jedem Viertel, auf beiden Seiten des Brustkorbes, Bauchseiten, Lendenpartien mit dem Amtssiegel versehen werden.

12. Das aus irgend einem Grunde ungenießbare Fleisch ist auf unschädliche Weise auf dem bestimmten Aasplatze nach Begießen mit Petroleum zu vernichten und 2 Meter tief zu vergraben.

B. In den Fleischbänken.

1. In den Fleischbänken muß von innen und außen tadellose Reinlichkeit herrschen.

2. Alle Geräte müssen sauber sein.

3. Die Fleischböcke müssen ringsum grau oder rot mit Oelfarbe gestrichen werden.

4. Alle Abfälle (Klauen) sind in den abgesonderten Kisten zu versorgen.

5. Jede Fleischbank hat aufzuweisen:
a) einen Waschtisch mit Lavoir,
b) eine Seifenschale mit Seife,
c) ein reines Handtuch,
d) einen emaillierten Spucknapf mit Wasser.

6. Jede Fleischbank ist mit einer Aufschriftstafel des Gewerbetreibenden zu versehen, z. B.:

Johann Wolny, Fleischhauer (Selcher)

7. Die Fleischhauer, Selcher und deren Gesellen müssen tagtäglich saubere Kleidungsstücke, reine Schürzen und Hände haben. Die Fingernägel sind kurz abzuschneiden.

8. Die Gewerbetreibenden dürfen nicht Bedienstete beschäftigen, welche mit chronischen Augen- oder Hautkrankheiten (Syphilis) behaftet sind.

9. Das Aufhängen von Fleischvierteln, Lungen, Tierhäuten auf den Türstöcken oder auf den Türklinken der Schlachtbänke ist strengstens untersagt.

C. In den Selcherwerkstätten.

1. In den Selcherwerkstätten und Höfen hat eine absolute Reinlichkeit zu herrschen.

2. Die Selcherwerkstätten müssen von den Wohnungen abgetrennt bleiben.

3. Die Bedienung muß saubere Kleidungsstücke, Schürzen und kurz geschnittene Fingernägel haben.

4. Selcherwerkstätten haben aufzuweisen: einen Waschtisch mit Lavoir, eine Seifenschale mit Seife, Handtuch, sowie eine entsprechende Anzahl emaillierter Spucknäpfe.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird gestraft werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist sofort in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

45.

Verordnung

betreffend die Bestellung der Vieh- und Fleischbeschauer.

Zwecks Vorbeugung der Verschleppung von Tierseuchen werden die Soltysi und Gemeindevorsteher des Kreises Olkusz aufgefordert, mir regelmässig am 12. und 28. eines jeden Monats laut beiliegendem Muster Rapporte über den Gesundheitszustand der Haustiere (Maultiere, Esel, Maulesel, Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine Hunde, Geflügel im Falle einer Seuche) vorzulegen.

Diese Rapporte sind auf Grund der genau durch die Viehbeschauer respektive deren Vertreter durchgeführten Revision vorzulegen. Soweit solche Funktionäre noch nicht existieren, sind die Soltysi (Gemeindevorsteher, Bürgermeister) verpflichtet, solche umgehend zu designieren und sie binnen 14 Tagen dem h. o. Kreiskommando zur Bestätigung vorzulegen. Zu diesem Amte sind nur volljährige, unbescholtene, lese- und schreibkundige Personen zu bestellen, die womöglich nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein sollen.

Die Vieh- und Fleischbeschauer und deren Vertreter sind verpflichtet, ehebaldigst einen Ausweis aller Haustiere nach den Konskriptions-Hausnummern und nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Im Falle des Erwerbes eines neuen Stückes ist dasselbe vom Viehbeschauer oder dessen Vertreter in die entsprechende Rubrik einzutragen, im Falle des Verlustes aus der bezüglichen Rubrik auszutragen.

Bei Konstatierung von Seuchen diene das Amtsblatt des h. o. Kreisamtes vom 15. Mai l. J. zur Richtschnur.

Unabhängig von den Meldungen über konstatierte Tierseuchen muß der Ausweis nach beiliegendem Muster immer in den bestimmten Tagen im h. o. Kreiskommando einlangen. In größeren Dörfern oder Gemeinden steht dem Soltys respektive Gemeindevorsteher zwecks Erleichterung der Sache und strenger Ausübung der veterinär-polizeilichen Maßregeln das Recht zu, zwei oder mehrere Fleisch- und Viehbeschauer resp. Vertreter zu designieren, und jedem von ihnen einen Teil des Dorfes (Gemeinde, Stadt) zuzuweisen. Bis zur weiteren Anordnung sind die Fleisch- und Viehbeschauer für ihre Tätigkeit aus den Dorf- (Gemeinde-, Stadt-) Kassen zu entlohnen.

Insolange nicht für Haustiere Viehpässe eingeführt sind, obliegt es den Fleisch- und Viehbeschauern oder deren Vertretern, für alle Haustiere (Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine jeder Art und jeden Alters), die aus welchem Grunde immer den Herkunfts-Ort dauernd verlassen, Zeugnisse auszustellen, in welchen nicht nur der individuelle Gesundheitszustand des betreffenden Tieres, sondern auch der Gesundheitszustand aller aus demselben Gehöfte stammenden Tiere, sowie auch die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes zu bestätigen ist. Diese Bestätigung ist mit der Unterschrift des Fleisch- und Viehbeschauers oder dessen Vertreters, des Soltys (Gemeindevorstehers) und mit den Amtssiegeln der beiden zu versehen.

Bis zur Anfertigung der Amtssiegel für die Fleisch- und Viehbeschauer werden vorläufig auch Zeugnisse ohne solche als giltig angesehen.

Die Fleisch- und Viehbeschauer und deren Vertreter werden in entsprechenden Zeiträumen hinsichtlich ihrer Pflichten sowie der Wichtigkeit der veterinär-polizeilichen Maßregeln belehrt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Uebertretungen derselben werden mit Geld- bezw. Arreststrafen geahndet.

Haus-Nr	Vor- und Zuname des Eigentümers	Anzahl der Pferde				Zusammen Pferde	Anzahl des Rindviehes					Zusammen Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Anmerkung
		Hengste	Wallachen	Stuten	Fohlen		Bullen	Ochsen	Kühe	Jungvieh zu 2 Jahre	Kälber					
	Zusammen															

46.

Kundmachung

betreffend die Anzeigepflicht über Infektionskrankheiten der Haustiere.

Die grösste Gefahr für eine geregelte Entwicklung der Landwirtschaft bilden die Tierseuchen.

Es gibt deren nachstehende Arten:

A) bei den Pferden:

1. Milzbrand, in sumpfigen Gegenden oder in Ueberschwemmungsgebieten im Hochsommer; plötzliches Umstehen auf der Weide, bei akuter Form hohes Fieber mit Hautanschwellungen an verschiedenen Körperstellen; Ausgang in der Regel letal

2. Räude: Ausfallen der Haare am Kopfe und Halse, später auf der ganzen Haut, Schuppen, Juckreiz, beim längeren Verlaufe der Krankheit Reiben an verschiedenen Gegenständen, Verdichtung der Haut, Abmagerung und Tod.

3. Rotz: Ein gelb-grüner Ausfluss aus den Nasenlöchern, besonders aus einem, und das mit geronnenem Blut gemischt, Anschwellung der Unterkieferdrüsen, gewöhnlich einseitig, hart, höckerig, schmerzlos, nicht höher temperiert. In der Regel nach längerer Dauer tödlicher Verlauf infolge der Geschwüre auf allen Schleimhäuten. In den Nasenlöchern harte, graue, glänzende Knötchen, welche in Geschwüre mit ungleichen, unterminierten Bändern übergehen. Die Geschwüre haben einen speckartigen Grund und einen roten Saum.

4. Bläschenausschlag bei Pferden: Rötung der Schleimhaut, der Scheide, der Schamteile und des Kitzlers bei den angesteckten Stuten, Bläschen und dann braune Schuppen an denselben Stellen. Oft Hautanschwellung der Schamgegend, ein schleimeiteriger Ausfluss aus den Schamteilen und Symptome des Geschlechtsreizes. Anhnliche Symptome treten bei den angesteckten Hengstes auf dem Penis hervor. Diese vorübergehende Krankheit dauert 2 bis 3 Wochen.

5. Beschälseuche (Pferdesyphilis): Auch diese Krankheit ist eine Geschlechtskrankheit. Die Symptome sind anfangs ganz ähnlich den bereits erwähnten. Sie unterscheiden sich vom Bläschenausschlag dadurch, dass sich nach einiger Zeit kalte talerartige Hautanschwel ungen bilden und Lähmungen der Extremitäten sich einstellen. Die angesteckten Hengste werden kastriert, die Stuten dagegen werden gänzlich vom Bedecken ausgeschlossen und erhalten auf die linke Halsseite einen Brand: B. K.

B) beim Rindvieh:

1. Milzbrand wie unter A 1.

2. Rauschbrand: Kommt im gebüschreichen Wellenterrain vor; heisse sehmerzhafte unter dem Finger knisternde Hantanschwellungen, meistens in der Schultergegend; Lahmheit, in der Regel Tod.

3. Maul- und Klauenseuche: Verminderte Fresslust (die Kühe verlieren die Milch), Speicheln. Der Speichel ist klebrig, zieht sich in Fäden. Zähneknirschen; die Maulhöhle heiss gerötet; auf der Schleimhaut des Oberkiefers, den Wangen, auf der Lunge mit Flüssigkeit gefüllte Bläschen, die dann platzen; unregelmässige Geschwüre; Lahmheit; die Klauenkronen und die Klauenspalten heiss, schmerzhaft, angeschwollen, gerötet; auch hier bilden sich Bläschen und dann Geschwüre

4. Lungenseuche: Hohes Fieber, starker Husten, das Atmen schwer, rascher wie sonst. Die Krankheit kommt bei mehreren Rindern gleichzeitig vor.

5. Rinderpest: Die sichtbaren Schleimhäute, besonders der Maulhöhle, der Nase, des Mastdarms, sind mit weißer Schichte bedeckt; Husten, Durchfall: Die Krankheit tritt gleichzeitig bei mehreren Rindern auf.

6. Perlsucht: Abmagerung, verminderte Freßlust, dumpfer Husten, Durchfall, Tod

7. Bläschenausschlag wie unter A. 4.

C) bei den Schweinen:

1. Schweinepest: Husten, Durchfall, Apetitverlust, Steifheit der Nachhand, gewöhnlich Tod.

2. Rotlaufseuche: Plötzlicher Appetitverlust, Rötung der Haut an den Ohren, am Unterhals, an der Brust, am Unterbauch, an der inneren Fläche der Hinterschenkel, violette Verfärbung dieser Teile, Stuhlverstopfung und binnen 2—3 Tagen Tod.

3. Maul- und Klauenseuche wie unter B. 3.

D) bei Schafen und Ziegen:

1. Milzbrand wie unter A. 1
2. Räude wie unter A. 2.
3. Maul- und Klauenseuche wie unter B. 3.

Im Falle der Feststellung der oben erwähnten Tierseuchen oder auch nur des Verdachtes sind die Soltysi respektive Gemeindevorsteher verpflichtet, sofort dies schriftlich, per expreß dem Kreiskommando bekannt zu geben, mit der Angabe der Hausnummer des Vor-, Zunamens des Eigentümers, der kranken Tiere, der Anzahl der erkrankten Tiere. Gleichzeitig muß der Auftrieb aller Haustiere ans verseuchten Gehöften verboten und gesunde Stücke isoliert werden; im Falle des Umstehens eines Tieres muß der Kadaver auf dem Aasplatze bis zum Eintreffen des k. u. k. delegierten Veterinärreferenten aufbewahrt werden. Diese Kundmachung ist sofort in ortsüblicher Art zu publizieren.

Im Falle der Verheimlichung wird nicht nur der Eigentümer sondern auch der schuldtragende Funktionär zur Verantwortung gezogen werden.

47.

Rotzkrankheit.

In der Gemeinde Radków, Ortschaft Rogienice, ist bei den Pferden der kaiserlich deutschen Trainkolonne die Rotzkrankheit ausgebrochen.

48.

Kundmachung.

In letzter Zeit melden sich Erkrankungsfälle infolge von Kreuzotterbissen.

Die Gemeinden und k. u. k. Gendarmeriekommandos werden aufgefordert, die Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, daß die Gebissenen sofort ärztliche Hilfe aufsuchen.

Solche Fälle sind selbstverständlich dem k. u. k. Kreiskommando, dem nächsten k. u. k. Militärkommando und dem nächsten k. u. k. Gendarmeriekommando unverzüglich anzuzeigen.

49.

Kundmachung.

Vom 20. April l. J. angefangen wurde der Postbestelldienst in Olkusz eingeführt. Derselbe findet zweimal täglich statt.

Die Gemeindeämter Boleslaw, Wolbrom, Zarnowiec, Kidów, Kroczyce, Skała, Ogrodzienice, Pilica, Rabsztyn, Sławkow, Suloszowa, Cianowice, Zangrot haben wöchentlich einmal zum Postamte Olkusz 2 Boten zu entsenden, welche die Sendungen der Einwohner einschließlich der zur Gemeinde gehörigen Dörfer und Gutshöfe abzuholen und aufzugeben haben.

Jedes Gemeindeamt hat seine 2 Postboten zu entlohnen.

Amtsstunden für die Zivilbevölkerung an Wochentagen:

Von 8 bis 11 Uhr Vorm. und von 2 bis 6 Uhr Nachm.

An Sonn- und Feiertagen von 8 bis 11 Uhr Vorm.

50.

Der Privattelegraphenverkehr beim Etappenpost- und Telegraphenamte in Olkusz.

Vom 1. Mai l. J. angefangen wurde beim hiesigen Etappenpost- und Telegraphenamte auch der Privattelegraphenverkehr aufgenommen.

Für diesen Verkehr gelten nachstehende Bestimmungen:

1.

Der Telegraphenverkehr ist nur zwischen den Orten Dąbrawa (Polen) und Olkusz und zwischen diesen Orten und Orten der österreichisch-ungarisch. Monarchie gestattet.

2.

Privattelegramme werden ausschließlich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. — Sie müssen deutsch, ungarisch oder polnisch abgefaßt sein. — Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

3.

Zulässig ist:

1. die Zurückziehung der Telegramme,
2. die Aufgabe dringender Telegramme,
3. die Vorausbezahlung der Antwort,
4. das Verlangen der Wiederholung,
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen,
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige,
7. das Verlangen der Nachsendung,
8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post,
9. das Verlangen einer Aufgabestätigung.

4.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle im Punkte 1 angeführten Relationen für das Wort 6 h, mindestens aber 60 h.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach Punkt 3 ist zu entrichten:

1. Bei Zurückziehung von Telegrammen,

a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 h der Rest der Taxe wird rückgezahlt,

b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz.

2. Bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr.

3. Bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm.

4. Bei Verlangen der Wiederholung den vierten Teil der Telegrammgebühr.

5. Bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 h für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält; bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hiervon 50 h zu entrichten.

6. Bei Verlangen einer Empfangsanzeige:

a) auf telegraphischem Wege 60 h, wenn Telegramm dringend, 90 h.

b) auf postalischem Wege 35 h.

7. Bei Verlangen der Nachsendung die für die Uebermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr.

8. Die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei.

9. Für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 h zu entrichten.

5.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vornhinein zu entrichten.

Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen.

b) beim Botenlohn.

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Briefmarken, durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

6.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden zugestellt.

Außerhalb des Standortes (im Außenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

Druck von G. Siwinna, Kattowitz.